

Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:

1. Fahrzeuggruppe										2. Fahrzeuggruppe										BPT	BPT	Trolleybus
A	A35KW	A1	B	B1	BE	F	G	M		C	C1	C1/118	D	D1	DE	CE	C1E	D1E	121	122	110	
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	

1. Personalien

Name:

Vorname:

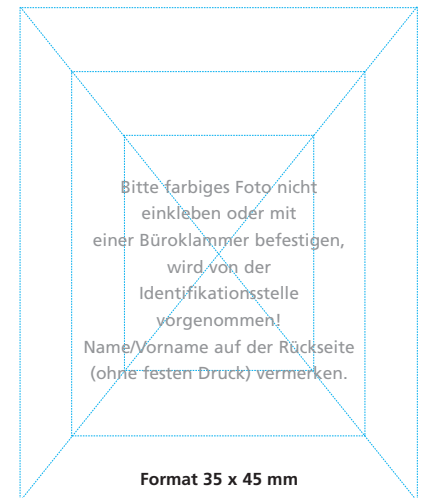
Strasse, Nr.:

PLZ Wohnort:

Heimatstaat (Schweizer Bürger/-in: Heimatort + Kanton)

Geburtsdatum: (Tag/Monat/Jahr) ☐ weiblich ☐ männlich

Früherer Wohnort: bis



▽ Unterschrift Gesuchsteller/-in ▽

Aufenthaltsbewilligung

Personalien und Passfoto müssen überprüft werden. Dem Umtauschformular ist eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung (Vorder- und Rückseite) beizulegen. Am Schalter im Amt ist das Originaldokument vorzuweisen.

2. Krankheiten, Behinderungen und Substanzkonsum

2.1 Haben Sie eine der folgenden Krankheiten oder sind Sie deswegen in ärztlicher Behandlung: siehe 2.5

- Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) ☐ nein ☐ ja
- oder andere Stoffwechselerkrankung? ☐ nein ☐ ja
- Herz-Kreislauf-Erkrankung (erhebliche Blutdruckstörung, Herzinfarkt, Thrombose, Embolie, Rhythmusstörungen usw.)? ☐ nein ☐ ja
- Augenerkrankung (betrifft nicht Korrektur der Sehschärfe)? ☐ nein ☐ ja
- Erkrankung der Atmungsorgane (ohne Erkältungskrankheiten)? ☐ nein ☐ ja
- Erkrankung der Bauchorgane? ☐ nein ☐ ja
- Erkrankung des Nervensystems (Multiple Sklerose, Parkinson, Krankheiten mit Lähmungserscheinungen)? ☐ nein ☐ ja
- Nierenerkrankung? ☐ nein ☐ ja
- erhöhte Tagesschläfrigkeit? ☐ nein ☐ ja
- chronische Schmerzzustände? ☐ nein ☐ ja
- nicht folgenlos ausgeheilte Unfallverletzungen (Schädel-Hirn-, Rücken-, Extremitätenverletzungen)? ☐ nein ☐ ja
- Krankheiten mit Hirnleistungsstörungen (Konzentrations-, Gedächtnis-, Reaktionsstörung usw.)? ☐ nein ☐ ja

2.2 Haben Sie heute oder hatten Sie jemals:

- Probleme mit Alkohol, Betäubungsmitteln und/oder Arzneimitteln? ☐ nein ☐ ja
- Eine psychische Erkrankung (Schizophrenie, Psychose, manische oder schwere depressive Erkrankung usw.)? ☐ nein ☐ ja
- Epilepsie oder epilepsieähnliche Anfälle? ☐ nein ☐ ja
- Ohnmachtsanfälle/Schwächezustände/ Krankheiten mit erhöhter Einschlafneigung? ☐ nein ☐ ja

2.3 Haben Sie andere Krankheiten oder Behinderungen, die Sie am sicheren Führen eines Fahrzeugs hindern könnten? ☐ nein ☐ ja

2.4 Bemerkungen oder Ergänzungen zu den obigen Angaben:

2.5 Falls eine der Fragen unter 2.1 - 2.3 mit «Ja» beantwortet wird, muss diesem Gesuch ein Bericht der/des behandelnden Ärztin/Arztes oder Spezialisten/-in (in der Schweiz praktizierend) beigelegt werden, wonach die Fahreignung gegeben ist.

3. Sehtest (gültig 24 Monate)

➔ Auszufüllen durch eine/n ermächtigte/n Optiker/-in oder Ärztin/Arzt < www.ocn.ch

3.1 Sehschärfe: unkorrigiert korrigiert
Fernvisus R: L: R: L:

3.2 Horizontales Gesichtsfeld
1. Fahrzeuggruppe ☐ $\geq 120^\circ$ ☐ $< 120^\circ$
2. Fahrzeuggruppe ☐ $\geq 140^\circ$ ☐ $< 140^\circ$
Ausfälle: ☐ nein ☐ ja: ☐ rechts ☐ links
☐ oben ☐ unten

3.3 Augenbeweglichkeit
☐ Nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüft
Doppelbilder: ☐ nein ☐ ja, Richtung

3.4 Beurteilung Anforderungen der: ☐ 1. Fahrzeuggruppe ☐ 2. Fahrzeuggruppe
☐ ohne Sehhilfe ☐ ohne Sehhilfe
☐ nur mit Sehhilfe ☐ nur mit Sehhilfe
☐ erfüllt ☐ erfüllt
☐ nicht erfüllt ☐ nicht erfüllt

Bemerkungen:

Datum:

Stempel/Unterschrift:

4. Sind Sie unter Beistandschaft? ☐ nein ☐ ja

Wenn ja, sind Sie handlungsunfähig?

☐ nein ☐ ja (Wenn ja, Unterschrift der Beiständin/des Beistandes am Ende der Seite 1 obligatorisch)

Name / Adresse der Beiständin/des Beistandes:

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Datum: Unterschrift Gesuchsteller/-in:

Für Minderjährige / Handlungsunfähige der/die gesetzliche Vertreter/-in (Vater, Mutter oder Beiständin/Beistand):

Gesuchskontrolle	IVZ-Massnahmen	Ärztin/Arzt	Theorie	Auflagen	Halter-Nr.
------------------	----------------	-------------	---------	----------	------------

Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien		Mindestalter	Ärztliche Untersuchung (2. Fahrzeuggruppe)
	A Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW.	20 Jahre und zwei Jahre Fahrpraxis mit A 35 kW	nein
	A35kW Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.	18 Jahre	nein
	A1 Kleinmotorrad mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ und maximal 45 km/h. Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.	15 Jahre: ≤ 50 cm ³ 16 Jahre: ≤ 125 cm ³	nein
	B Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Plätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt.	17 Jahre	nein
	B1 Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorschlitten mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	nein
	C Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
	C1 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
	C1/118 Feuerwehrmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg.	18 Jahre	ja
	D Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Plätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
	D1 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Plätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
	BE Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	17 Jahre	nein
	CE Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
	C1E Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht der Kombination 12000 kg nicht übersteigt.	18 Jahre	ja
	DE Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
	D1E Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht der Kombination 12000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
Spezialkategorien			
	F Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge.	16 Jahre	nein
	Die übrigen Fahrzeuge beschränkt auf 45 km/h (die Motorräder sind nicht in der Kategorie F begriffen).	18 Jahre	nein
	G Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
	M Motorfahrräder.	14 Jahre	nein
Berufsmässiger Personentransport			
BPT 121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B, B1 oder F (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung). In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT 122	Beschränkt auf Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
Trolleybus 110	Trolleybus.		21 Jahre ja
Fähigkeitsausweis			
A95	Der Fähigkeitsausweis, auch "Ausweis 95" oder im Ausland "Fahrerqualifizierungsnachweis" genannt, wird als separate Karte in Ergänzung zum Führerausweis ausgestellt. Den Fähigkeitsausweis benötigen: – Bus- und Carfahrer/-innen (Kategorie D/D1) für den Personentransport, – Lastwagenfahrer/-innen (Kategorie C/C1) für den Gütertransport.		

Erwerb eines schweizerischen Führerausweises

Grundsatz

Innerhalb von 12 Monaten (ab Einreisedatum in die Schweiz gemäss gültiger Aufenthaltsbewilligung) muss der ausländische Führerausweis gegen einen schweizerischen Führerausweis umgetauscht werden.

Für berufsmässige Fahrten mit in der Schweiz immatrikulierten Motorfahrzeugen der Kategorien B, B1, C, C1, D, D1 oder F ist der schweizerische Führerausweis *vor Antritt* der ersten berufsmässigen Fahrt zu erwerben.

Führerausweis unbefristet oder auf Probe

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Führerausweis auf Probe gelten auch für Personen, die ihren ausländischen Führerausweis umtauschen. Die 3-jährige Probezeit wird durch eine spezielle Regelung verkürzt. Diese beginnt mit der Ausstellung des schweizerischen Führerausweises.

Ein unbefristeter Führerausweis wird ausgestellt, wenn:

- er vor dem 01.12.2005 für die Kategorie A oder B ausgestellt worden ist, oder
- am 01.12.2005 oder später für die Kategorie A oder B ausgestellt wurde und bei der Wohnsitznahme des Inhabers in der Schweiz (Einreisedatum) bereits mindestens 1 Jahr gültig war.

A) Vorgehen beim Besitz eines Führerausweises aus der EU, bzw. aus einem EFTA-Staat

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

oder aus einem der nachfolgenden Länder:

Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan (Chinesisches Taipei) „gilt nur für die Schweizer Kategorien A1 und B“, Tunesien, USA.

Umtauschformular

Einreichen des Gesuchs um Umtausch des Führerausweises erforderlich.

Sehtest

Das Resultat des Sehtests muss durch die ermächtigte Optikerin oder den ermächtigten Optiker oder die Ärztin oder den Arzt auf dem Umtauschformular eingetragen werden. Wichtig: Ein Brillenrezept genügt nicht!

Farbiges Passfoto

Dem Gesuch ist ein farbiges Passfoto (Format 35x45 mm) beizulegen, welches grundsätzlich den Kriterien des Bundesamtes für Polizei entsprechen muss (Fotomustertafel auf <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/pass---identitaetskarte/pass/pass-id-beantragen.html>).

Aufenthaltsbewilligung

Personalien und Passfoto müssen überprüft werden. Dem Umtauschformular ist eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung (Vorder- und Rückseite) beizulegen. Am Schalter im Amt ist das Originaldokument vorzuweisen.

Ausländischer Führerausweis

Dem Gesuch ist der ausländische Führerausweis im Original beizulegen.

Ärztliche Untersuchung 2. Gruppe (mit Sehtest)

Wer im Besitz der Kategorien C, C1, D, D1 oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ist, muss sich einer ärztlichen Fahreignungsuntersuchung bei einer anerkannten Ärztin oder einem anerkannten Arzt unterziehen. Das von der Ärztin oder dem Arzt ausgefüllte, beim Amt zu beziehende Formular ist dem Umtauschformular beizulegen.

Achtung: Bei Verzicht auf die berufsmässigen Kategorien ist keine ärztliche Untersuchung erforderlich. Der Verzicht ist definitiv.

Kontrollfahrt

Personen mit einem Führerausweis aus der EU bzw. aus einem EFTA-Staat sowie aus den oben aufgeführten Ländern müssen keine Kontrollfahrt absolvieren.

Zusatztheorieprüfung

Personen mit einem Führerausweis der Kategorien C, C1, D, D1 oder mit der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport aus einem der nachfolgenden Länder und diese Kategorien umtauschen möchten, müssen die entsprechende Zusatztheorieprüfung absolvieren:

Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan (Chinesisches Taipei) „gilt nur für die Schweizer Kategorien A1 und B“, Tunesien, USA.

Schweizer Führerausweis

Der Schweizer Führerausweis wird durch eine externe Firma gedruckt und verschickt (ca. 3-5 Tage).

Personen, die noch die Zusatztheorieprüfung absolvieren müssen, erhalten den schweizerischen Führerausweis erst nach dem Bestehen der Prüfung.

Der ausländische Führerausweis wird gemäss Abkommen mit der EU/EFTA durch das ASS an die Ausstellbehörde zurückgeschickt.

Fähigkeitsausweis

Für berufsmässige Fahrten mit den Kategorien C, C1, D und D1 ist der schweizerische Fähigkeitsausweis (separater Ausweis) zu erwerben. Ein allfälliger ausländischer Fähigkeitsausweis (auch "Ausweis 95" oder "Fahrerqualifizierungsnachweis" genannt) ist im Original beizubringen. Die Gültigkeitsdaten des ausländischen Fähigkeitsausweises werden auf den schweizerischen Ausweis übertragen. Die Produktion und Zustellung erfolgt durch eine Drittbehörde (Postversand).

B) Vorgehen beim Besitz eines Führerausweises aus einem anderen Staat als unter Punkt A) aufgeführt:

Umtauschformular	Einreichen des Gesuchs um Umtausch des Führerausweises erforderlich.
Sehtest	Das Resultat des Sehtests muss durch die ermächtigte Optikerin oder den ermächtigten Optiker oder die Ärztin oder den Arzt auf dem Umtauschformular eingetragen werden. Wichtig: Ein Brillenrezept genügt nicht!
Farbiges Passfoto	Dem Gesuch ist ein farbiges Passfoto (Format 35x45 mm) beizulegen, welches grundsätzlich den Kriterien des Bundesamtes für Polizei entsprechen muss (Fotomustertafel auf https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/pass---identitaetskarte/pass/pass-id-beantragen.html).
Aufenthaltsbewilligung	Personalien und Passfoto müssen überprüft werden. Dem Umtauschformular ist eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung (Vorder- und Rückseite) beizulegen. Am Schalter im Amt ist das Originaldokument vorzuweisen.
Ausländischer Führerausweis	Dem Gesuch ist der ausländische Führerausweis im Original beizulegen.
Ärztliche Untersuchung 2. Gruppe (mit Sehtest)	Wer im Besitz der Kategorien C, C1, D, D1 oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ist, muss sich einer ärztlichen Fahreignungsuntersuchung bei einer anerkannten Ärztin oder einem anerkannten Arzt unterziehen. Das von der Ärztin oder dem Arzt ausgefüllte, beim Amt zu beziehende Formular ist dem Umtauschformular beizulegen. <i>Achtung:</i> Bei Verzicht auf die berufsmässigen Kategorien ist keine ärztliche Untersuchung erforderlich. Der Verzicht ist definitiv.
Kontrollfahrt	Innerhalb von 3 Monaten ist eine Kontrollfahrt zu absolvieren. Diese muss mit einem Fahrzeug abgelegt werden, das alle im Ausweis eingetragenen Kategorien abdeckt. Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden. Das ASS empfiehlt die Fahrkenntnisse bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer überprüfen zu lassen. Ein nicht entschuldigtes Fernbleiben von der Kontrollfahrt gilt als ein Nichtbestanden. Bei einem Nichtbestehen ist die Kategorie im ordentlichen Verfahren neu zu erwerben.
Zusatztheorieprüfung	Bei bestandener Kontrollfahrt für eine berufsmässige Kategorie ist ebenfalls die Zusatztheorieprüfung zu absolvieren.
Schweizer Führerausweis	Der Schweizer Führerausweis wird durch eine externe Firma gedruckt und verschickt (ca. 3-5 Tage). Für berufsmässige Kategorien wird der schweizerische Ausweis erst nach Bestehen der Zusatztheorieprüfung ausgestellt. Der ausländische Führerausweis wird mit dem Vermerk "Nicht gültig in der Schweiz" zurückgegeben. Führerausweise von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung N, F oder S werden durch das ASS an das Bundesamt für Migration (BFM) weitergeleitet.

Weitere Angaben:

Hauptsitz
Tafersstrasse 10
1700 Freiburg
www.ocn.ch

Sektor Führerzulassungen
Tel: 026 484 55 11
conducteur@ocn.ch

Öffnungszeiten
Montag-Freitag:
07.30 - 16.30 Uhr